Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 453/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	FBL 5	II			
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	15.12.2025

TOP	**Zukunft der Musikschule La Musica**

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird gebeten, alles Erforderliche zur Aufrechterhaltung des Musikschulbetriebs in Bergheim zu veranlassen. Der ggf. erforderlichen Errichtung einer öffentlichen Einrichtung gem. § 41 GO NRW wird vorab zugestimmt. Ein Ratsbeschluss hierzu ist in der nächsten Sitzung des Rates einzuholen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Sicherung und Fortführung der Musikschularbeit in Bergheim.

2. Sachverhalt

Zum 01. Januar 1994 wurde der seit 1976 zunächst in der Trägerschaft von Bergheim, Bedburg, Kerpen und Elsdorf (sowie ab 1977 auch Pulheim) eingetragene Verein „Jugendmusikschule e.V." auf Initiative der Kreisstadt Bergheim in einen kommunalen Zweckverband überführt. Im Jahr 2009 änderte die Jugendmusikschule ihren Namen in „Musikschule La Musica", da das musikalische Angebot im Lauf der Jahre auch auf volljährige Nutzer ausgeweitet wurde.

Die Musikschule La Musica leistet seit jeher einen bedeutenden Teil der Kulturarbeit in den Zweckverbandskommunen.

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 19.12.2022 wurde die Mitgliedschaft der Kreisstadt Bergheim im Zweckverband La Musica nach den vorausgegangenen Kündigungen der übrigen Zweckverbandsmitglieder vorsorglich zum 31.12.2025 gekündigt, um die alleinige Kostentragungspflicht zu vermeiden.

Gleichzeitig hat der Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim als Zweckverbandvorsteher gemäß dem Beschluss des Rates vom 19.12.2022 mit den Mitgliedern des Zweckverbandes Gespräche mit dem Ziel aufgenommen, eine gemeinsame Lösung zur Fortführung der Musikschularbeit zu entwickeln. Hierfür wurde eine Task-Force unter Beteiligung der Leitung der Musikschule, des LVdM (Landesverband der Musikschulen in NRW e. V.) sowie der Mitgliedskommunen Bedburg, Elsdorf, Kerpen und Pulheim ins Leben gerufen.

Die Ergebnisse aus diesem Prozess wurden in der Vorlage 207/2025 des Rates, öffentlicher Teil, sowie den beigefügten Anlagen ausführlich dargestellt.

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in der Sitzung am 26.05.2025 nunmehr folgendes beschlossen:

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband La Musica wird zurückgenommen, sofern insgesamt mindestens 4 Kommunen ab 2026 Mitglied im Zweckverband sein werden.

Soweit nicht mindestens 4 Kommunen im Zweckverband verbleiben, wird der Zweckverbandsvorsteher gebeten, einen alternativen Fortbestand der Musikschule La Musica zu prüfen.

In der Task-Force Sitzung am 26.02.2025 sowie im Rahmen eines Treffens der Verwaltungsspitzen der Mitgliedskommunen am 20.03.2025 wurde sich darauf geeinigt, dass in allen Mitgliedkommunen noch vor der Sommerpause in den Fachausschüssen sowie den Räten eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden soll, ob die Mitgliedskommunen die Kündigungen zurücknehmen und den Zweckverband fortführen oder bei Ihrer Entscheidung zum Austritt aus dem Zweckverband La Musica verbleiben. Dies ist bisher aber noch in keiner der Mitgliedskommunen geschehen.

Neben der Zustimmung der Räte der Zweckverbandskommunen zum „Wiedereintritt" durch entsprechenden Beschluss auf Rücknahme der ausgesprochenen Kündigung bedarf es gem. § 6 Abs. 4 der Satzung des ZV La Musica eines weiteren Beschlusses der Zweckverbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder, der die Rücknahme bestätigt bzw. im Falle von Bedburg dem Wiedereintritt zustimmt.

Sollte der Zweckverband über den 31.12.2025 hinaus fortgeführt werden sollen, so müssen die Beschlüsse über den neuerlichen Beitritt in den Räten der jeweiligen Kommunen sowie der Beschluss des Zweckverbandes La Musica vor Ablauf des 31.12.2025 gefasst werden.

Andernfalls besteht der Zweckverband mit Ablauf des 31.12.2025 nicht mehr, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf, da alle Kommunen ihre Kündigung zum 31.12.2025 erklärt haben. Da der Fall der gleichzeitigen Kündigung aller Mitgliedskommunen weder im GkG NRW noch in der Satzung des Zweckverbandes vorgesehen ist, sind die Bestimmungen zur Auflösung eines Zweckverbandes analog anzuwenden. Gem. § 20 Abs. 5 GkG NRW gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung zunächst als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Sollte keine Einigung über den Fortbestand oder die Abwicklung erfolgen, bedarf die dann faktische Auflösung des Zweckverbandes entsprechend § 20 Abs.2 GkG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Rhein-Erft-Kreis), sodass diese nunmehr umgehend zu informieren und in den weiteren Prozess einzubinden wäre.

Ein Vertreter der Stadt Elsdorf hat erklärt, dass sie das Thema Musikschule und den möglichen Verbleib im Zweckverband nicht auf die TO der letzten Sitzung des Rates am 16.12.2025 nehmen möchte, sodass hier damit zu rechnen ist, dass die Kündigung nicht bis 31.12.2025 zurückgenommen wird.

Die Signale aus den Rathäusern in Kerpen, Bedburg und Pulheim sind ebenfalls unspezifisch. Die letzten Sitzungen des Rates in 2025 sind allesamt am 16.12.2025 vorgesehen.

Die Verwaltung des Zweckverbandes hat daher vorsorglich für den 17.12.2025 eine Zweckverbandsversammlung vorgesehen, und zu dieser eingeladen um den möglichen Wiedereintritt/die Rücknahme der Kündigung beschließen zu können.

Nunmehr hat die Verwaltung geprüft, welche Maßnahmen zu treffen sind, sollte

a) der Zweckverband sich auflösen, da keines der Mitglieder wieder eingetreten ist
b) der Zweckverband mit weniger als 4 Mitgliedern fortbestehen

zu a)

Sollten also alle anderen Zweckverbandskommunen nicht eintreten, so löst sich der Zweckverband de facto auf mit Ablauf des 31.12.2025 auf. Dann wären folgende Schritte erforderlich

Genehmigung der Aufsichtsbehörde
Der Zweckverband La Musica ist ein Freiverband gem. GkG NRW. Wie bereits erläutert, existiert der Verband – sofern die Kündigungen der Mitgliedskommunen nicht aufgehoben werden, ab dem 01.01.2026 nicht mehr. In diesem Falle wäre § 20 Abs. 2 GkG – vorbehaltlich der Bestätigung durch den Rhein-Erft-Kreis als Aufsichtsbehörde - analog anzuwenden. Demnach ist bei Freiverbänden die Auflösung genehmigungspflichtig.

Bekanntmachung/Wirksamwerden der „Auflösung"
In der Folge wären die Auflösung sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Mit bekanntzumachen ist, ab wann die Auflösung wirksam wird, da gem. § 20 Abs. 4 GkG NRW der Zweckverband nach seiner Auflösung dann als fortbestehend gilt, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Aufgrund der notwendigen, umfänglichen Arbeiten zur Abwicklung des Zweckverbandes – hierauf wird nachfolgend noch eingegangen – wird dies auf jeden Fall anzunehmen sein.

Abwicklung/Liquidation sowie in der Folge Übergang der Aufgaben/des Vermögens und der Pflichten
Gem. § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung (Auseinandersetzung) haben die Verbandsmitglieder
bei Auflösung des Zweckverbandes eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Das Vermögen soll entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 11 der Satzung) aufgeteilt werden.

Die hauptamtlichen Bediensteten werden gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung vom Rechtsnachfolger des

Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die hauptamtlichen Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis des Umlageschlüssels (§ 11 der Satzung) übernommen.

Gem. § 20 Abs. 1 GkG NRW entscheidet, soweit eine Auseinandersetzung notwendig ist und die Beteiligten sich nicht auf eine Auseinandersetzungsvereinbarung einigen, die Aufsichtsbehörde.

Der zugrundeliegende Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus § 11 der Verbandssatzung:

- 15 v.H. des Finanzbedarfes werden nach der jeweiligen Einwohnerzahl (aufgrund der letzten Fortschreibung der Einwohnerzahlen durch den Landesbetrieb IT.NRW) der Verbandsmitglieder und der Stadt Bedburg verteilt.
- 25 v.H. des Finanzbedarfes werden nach Belegungen,
- 35 v.H. nach Jahreswochenstunden und
- 25 v.H. nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler, jeweils ohne Unterricht im Rahmen von JeKITS1, aus den jeweiligen Verbandmitgliederkommunen verteilt.

Maßgeblich ist die Anzahl zum 01.09. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.

Da die Kündigung der Stadt Bedburg bereits zum 31.12.2023 wirksam wurde, ist diese weder bei der Verteilung der Verbindlichkeiten noch an dem ggf. verbleibenden Vermögen zu beteiligen.

Zu den hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern zu schließen, in welcher klargestellt wird, wer diese übernimmt. Entsprechend ist auch eine Regelung hinsichtlich der Übernahme und Verteilung der bestehenden Versorgungslasten zu treffen.

In der Folge sind darüber hinaus

- ein Liquidator zu bestellen
- eine Inventarisierung durchzuführen
- der Vermögens- und Schuldenstand festzustellen
- Verbindlichkeiten zu begleichen
- alle Verträge zu kündigen (oder zu übertragen)
- das Vermögen zu verteilen (z. B. auf Mitgliedskörperschaften, wie in der Satzung festgelegt)
- ggf. offene Forderungen einzuziehen (Musikschulgebühren etc.)
- Mitarbeiter- und Personalangelegenheiten zu regeln (s.o.)
- eine Abschlussrechnung bzw. ein Abschlussbericht erstellen
- im Falle der Auflösung ist für 2026 kein Haushalt mehr aufzustellen. Ebenfalls ist die gpa NRW zu befragen, ob von dort noch eine Prüfung des Zweckverbandes vorgesehen ist.

<u>Durchführung der eigentlichen Auflösung</u>
Im Anschluss ist ein formeller Abschlussbericht durch den Liquidator zu erstellen, in welchem die Dokumentation aller Maßnahmen und der Abwicklung erfolgt. Ggf. ist eine Prüfung durch Aufsichtsbehörde oder ggf. Wirtschaftsprüfer erforderlich. Ebenfalls erforderlich ist ein Rechnungsabschluss zur Entlastung des Zweckverbandsvorstehers sowie ein Nachweis, dass erforderlichen Schritte und Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurden.

Die Verwaltung des Zweckverbandes beabsichtigt, die Fa. Rödl&Partner mit der Liquidation des Zweckverbandes zu beauftragen, sofern dies aus den vorgenannten Gründen erforderlich wird. Ebenso ist beabsichtigt, durch Rödl&Partner die erforderliche Auseinandersetzungsvereinbarung erstellen zu lassen.

Beides kann aufgrund der Art und des Umfangs der dadurch entstehenden Aufgaben personell nicht durch die Verwaltung geleistet werden. Rödl&Partner hat bereits im Rahmen der Task Force die Prüfung der verschiedenen Organisationsformen (e. V. – Zweckverband) für den Zweckverband vorgenommen und sich daher bereits intensiv mit der Struktur und den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Zweckverbandes beschäftigt.

Für den Fall der Auflösung schlägt die Verwaltung vor, eine Musikschule als städtische Musikschule weiter zu betreiben. Hierzu wäre es erforderlich,

- einen Beschluss im Zweckverband über die Liquidation des Zweckverbandes herbeizuführen
- einen Beschluss zum Betrieb einer städtischen Musikschule gem. § 41 GO NRW durch den Rat herbeizuführen

In der Folge wären neue Verträge mit den bisherigen Mitarbeitern in der Verwaltung sowie des Lehrpersonals,

soweit diese zum Betrieb einer städtischen Musikschule benötigt werden, zu schließen.

Die Musikschule ist Mitglied im VdM (Verband deutscher Musikschulen). Der VdM ist mit seinen 16 Landesverbänden der kommunale Fach- und Trägerverband von rund 930 öffentlichen Musikschulen in Deutschland, in denen an bundesweit rund 21.000 Unterrichtsstätten über 1,5 Millionen Kinder, Jugendliche und Erwachsene von rund 37.000 Fachlehrkräften im gesamten Spektrum des Musizierens unterrichtet werden. Um weiterhin Mitglied zu bleiben, sind bestimmte Anforderungen an die Qualität der zu gründenden städtischen Musikschule geknüpft.

Es wird ab dem 01.01.2026 in den Nachbarkommunen kein Unterrichtsangebot mehr geben. Mit der Gründung einer städtischen Musikschule können externe Schüler gegen einen entsprechenden Aufpreis das Angebot der städtischen Musikschule nutzen. Es ist darüber hinaus eine städtische Gebührensatzung zu erlassen. Die zukünftige Schulleitung wird darüber hinaus zunächst prüfen, wieviel Lehrpersonal für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zur Verfügung zu stellen ist.

Dieses benötigte Lehrpersonal müsste unmittelbar in eine Festanstellung übernommen werden, die Anstellung als Honorarkraft ist nicht möglich, da bei einer Neubegründung keine Übergangsfrist gewährt wird. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Herrenberg Urteil in der Anlage 1 (Positionspapier La Musica 30042025) zur Vorlage 207/2025, öffentlicher Teil, des Rates verwiesen.

Vorgesehen ist, den Betrieb der städtischen Musikschule schnellstmöglich zu beginnen, sofern der Zweckverband aufgelöst wird. Die Verwaltung wird die dafür erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig einleiten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Sollten die Kündigungen nicht zurückgenommen werden bzw. Bedburg nicht wieder dem Zweckverband beitreten, so wäre die Folge die Auflösung des Zweckverbandes mangels Mitglieder.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Es wird davon ausgegangen, dass zur Entwicklung einer städtischen Musikschule zusätzliche Mittel benötigt werden, die über den bisher im Haushaltsplan 2025/2026 veranschlagten Ansatz für 2026 in Höhe von 150.000 € hinausgehen. Die Kosten hierfür werden derzeit ermittelt. Hierzu wird die Verwaltung zu Beginn des Jahres einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel vorbereiten und zur Beschlussfassung vorlegen. Die Verwaltung wird innerhalb des nächsten Jahres prüfen, welche Organisationsform zukünftig gewählt werden sollte und dies ebenfalls dem Fachausschuss bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt